

Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg

Vom 27. September 2007

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 27. September 2007 auf Grund des § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die folgende Ordnung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Weiterbildung
- § 2 Inhalte der Weiterbildung
- § 3 Dauer und Umfang
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 7 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Prüfungen

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Inhalte und Umfang der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Entgelt
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ ist ein Angebot der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 57 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) und wird von der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angeboten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Weiterbildung

Mit dem weiterbildenden Studium werden folgende Ziele verfolgt:

- Qualifizierung für eine Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscher bzw. Gerichts- und Behördendolmetscherin,
- Fortbildung für bereits tätige Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen,
- Vorbereitung auf die Vereidigung für allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Inhalte der Weiterbildung

(1) Zu den Lehrinhalten des weiterbildenden Studiums gehören die Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, und die Einführung in die Dolmetsch- und Übersetzungstechniken.

(2) Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzer bzw. Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, im Umfang von etwa 60 Unterrichtsstunden (UStd.) – dies entspricht 45 Zeitstunden – mit den Schwerpunkten:

- a) Institutionen der Rechtspflege und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Einführung in das Strafrecht, Strafprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Jugendstrafrecht),
- c) Einführung in das Gutachterwesen,
- d) Einführung in die Polizeiarbeit (u. a. Vernehmungen, Telefonüberwachung),
- e) Einführung in das Zivilrecht, Zivilprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Handelsrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsformen),
- f) Einführung in das Notariatswesen,
- g) Einführung in das Öffentliche Recht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete (u. a. Ausländerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht),
- h) Einführung in das Standeswesen (Urkunden).

(3) Einführung in Dolmetsch- und Übersetzungstechniken unter Berücksichtigung gerichts- und behördenbezogener Problemstellungen mit etwa 60 UStd. mit den Schwerpunkten:

a) Einführung in die Dolmetschtechniken und das Übersetzen von juristischen Texten:

- Vom-Blatt-Übersetzen,
- Konsekutivtechnik,
- Übungen zur Notizentechnik,
- Simultandolmetschen/Flüsterdolmetschen.

b) Terminologiearbeit

Die Dolmetsch- und Übersetzungsübungen können in den Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Türkisch, Persisch und Arabisch und in der Gebärdensprache angeboten werden. Diese Arbeitssprachen sind nach Bedarf erweiterbar. Die Lehrinhalte im Bereich der Dolmetsch- und Übersetzungstechniken sind sprachenübergreifend auch auf andere Arbeitsfelder und Sprachen übertragbar.

(4) Regulärer Bestandteil des weiterbildenden Studiums sind Selbststudienphasen, in denen eine eigenständige Erarbeitung der relevanten Rechtsgebiete der Arbeitssprache anhand der Vorlesungen über das deutsche Recht und die Anfertigung von studienbegleitenden Arbeiten (Übersetzungen und Unterrichtsvorträge) erforderlich ist.

§ 3

Dauer und Umfang

Das weiterbildende Studium ist berufsbegleitend organisiert, beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und dauert zehn Monate. Das weiterbildende Studium ist aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudienzeit. Die Präsenzzeit besteht aus neun Wochenendseminaren und einem Prüfungswochenende, sie umfasst etwa 110 Zeitstunden. Die Selbststudienzeit beträgt etwa 300 Zeitstunden. Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Das gesamte Arbeitspensum (workload) für das weiterbildende Studium beträgt etwa etwa 410 Zeitstunden. Dafür werden 13,5 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung werden vorausgesetzt:

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Dolmetscher- und/oder Übersetzerstudiums oder eines sprachwissenschaftlichen Studiums der gewünschten Zielsprache oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums

oder

- Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin

oder

- Nachweis einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer bzw. Dolmetscher bzw. Übersetzerin bzw. Dolmetscherin

und

- der Nachweis der erforderlichen grundlegenden Sprachkompetenz der gewünschten Zielsprache für Bewerberinnen und Bewerber eines rechtswissenschaftlichen Studiums.

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule

und

- Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts.

Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss, aber mit vergleichbaren Kenntnissen und nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis, werden gegebenenfalls zu einem Eignungstest eingeladen. Dieser Test wird von einem Mitglied der Studienleitung (allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bzw. vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin) durchgeführt und besteht in einem Gespräch im Umfang von 20 bis 30 Minuten. Bei einem deutschsprachigen Bewerber bzw. einer deutschsprachigen Bewerberin kann ein Muttersprachler bzw. eine Muttersprachlerin der Zielsprache (Hochschulassistent bzw. -assistentin oder Lektor bzw. Lektorin) dazugezogen werden, um die Kenntnisse der Zielsprache zu überprüfen. Ausgehend von der Bildungs- und Berufsbiografie des Bewerbers bzw. der Bewerberin sollen in diesem Gespräch die Sprachkompetenz, die Abstraktionsfähigkeit, und die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, festgestellt werden. Beisitzer bzw. Beisitzerin ist der für das Projekt zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin der AWW.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung und der zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin der AWW nach Maßgabe des Zulassungsantrages. Die Studienleitung besteht aus jeweils einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin für den rechtswissenschaftlichen Bereich und den Dolmetscher- und Übersetzungsbereich und einem Konferenzdolmetscher bzw. einer Konferenzdolmetscherin. Gehen mehr geeignete Bewerbungen ein als Plätze vorhanden, entscheidet das Los. Es stehen 24 Studienplätze für bis zu sechs Arbeitssprachen zur Verfügung. Welche Arbeitssprache ausgewählt wird, entscheidet anhand der Bewerbungen die Studienleitung. Pro Arbeitssprache müssen mindestens drei geeignete Bewerbungen vorliegen.

§ 5

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist bis zum 1. September eines Jahres zu richten per Post an die:

Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg, oder online an: wb@aww.uni-hamburg.de

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Begründung des Teilnahmewunsches,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugniskopien,
- d) Nachweise über einschlägige berufliche Qualifikationen und Fremdspracherwerb.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung, der Studienleitung und dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin der AWW. Der Prüfungsausschuss regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen aus der Mitte der Studienleitung und der Lehrenden des weiterbildenden Studiums. Diese Prüferinnen und Prüfer bilden gemeinsam die Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(3) In der Prüfungskommission müssen vertreten sein: ein Richter bzw. eine Richterin, ein Sprachwissenschaftler bzw. eine Sprachwissenschaftlerin oder Lektor bzw. Lektorin, ein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bzw. eine vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 7

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu Prüfende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein qualifiziertes Attest, vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der bzw. die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die Prüfenden oder die Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin nicht eingehalten aus Gründen, die der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin zu vertreten hat, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Prüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium. Der Absolvent

bzw. die Absolventin soll damit nachweisen, dass er bzw. sie mit den Institutionen und Verfahren des deutschen Rechtssystems vertraut ist, diese mit elaborierten Methoden auf die Arbeitssprache übertragen kann und alle erforderlichen Dolmetsch- und Übersetzungstechniken im juristischen Bereich korrekt anwenden kann. Im Folgenden werden Inhalte, Art und Umfang der Prüfung und die Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates geregelt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Es können nur Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zur Prüfung zugelassen werden, die mindestens an 75 % der Präsenzveranstaltungen teilgenommen und die studienbegleitenden Leistungen erbracht haben.

(2) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund begründeter Anträge. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.

§ 11

Inhalte und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung enthält drei Aufgabenblöcke mit je zwei Einzelleistungen. Die mündliche Prüfung umfasst zwei Teile, der zweite Teil setzt sich aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen zusammen. Jede Einzelleistung wird getrennt bewertet.

(2) Schriftliche Prüfung (Dauer etwa 300 Minuten)

Die schriftliche Prüfung wird vor der mündlichen Prüfung durchgeführt. Die deutschen Texte sind für alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen gleich. Die Prüfung besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

- a) Übersetzung einer Urkunde, Umfang etwa 20 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 60 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- b) Übersetzung eines Textes aus dem Strafrecht, Umfang etwa 30 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 120 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
- c) Übersetzung eines Textes aus dem Zivilrecht (auch Vertragstext, z. B. Handelsrecht), Umfang etwa 30 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: etwa 120 Minuten
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

Die Benutzung von Hilfsmitteln ist erlaubt. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- ein allgemeinsprachliches Wörterbuch für die deutsche Sprache und die Arbeitssprache,
- ein fachbezogenes Wörterbuch für die deutsche Sprache und die Arbeitssprache,
- ein deutscher Rechtschreibduden,
- eine von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen im Studium angefertigte Terminologie.

Diese Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen mit Kommentaren und der Bekanntgabe der Note jeder Einzelleistung versehen und in dieser Form den zu Prüfenden ausgehändigt. Diese erhalten eine Kopie ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten; das Original verbleibt in der AWW. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den zu Prüfenden vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen. Der zweite Teil besteht aus drei Aufgabenblöcken mit je zwei Einzelleistungen:

1. Teil: Befragung über den juristischen Lehrstoff: Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen müssen nachweisen, dass sie sich in den Institutionen des deutschen Rechtssystems (Gerichte und Behörden) auskennen, sich mit juristischen Institutionen und Verfahren gründlich auseinandergesetzt haben und in der Lage sind, mit Hilfe elaborierter linguistischer Verfahren Übertragungen der juristischen Inhalte in die Arbeitssprache vorzunehmen.
2. Teil: Dolmetschen mit folgenden Einzelleistungen:
 - a) Übertragung eines Textes vom Blatt
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
 - b) Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
 - c) Simultandolmetschen eines Gespräches oder Vortrages (es kann das Flüsterdolmetschen angewendet werden)
 - Aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - Aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache

Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den zu Prüfenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) An der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen aus der Prüfungskommission mitwirken.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens als „ausreichend“ bewertet wird. Bewertungskriterien sind: Vollständigkeit, Terminologie, Genauigkeit, richtige Anwendung der Übersetzungs- und Dolmetschtechniken.

(3) Die Prüfungsleistungen werden mit der nachfolgenden Notenskala bewertet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller Teilleistungen.

(7) Bei der Errechnung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote für das Zertifikat errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Teilprüfungen.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist die nicht bestandene Prüfungsleistung mit allen Einzelleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem zu Prüfenden bzw. der zu Prüfenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 14

Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ wird ein Zertifikat der Universität Hamburg ausgestellt. Dieses enthält Angaben zu Zielen, Inhalten, Umfang und den ECTS-Punkten, den Umfang der erbrachten Leistungen und der Bewertung der Gesamtleistung. Dieses Zertifikat wird vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Universität Hamburg und der Studienleitung des weiterbildenden Studiums unterzeichnet.

(2) In einer Anlage zum Zertifikat werden die detaillierten Inhalte des weiterbildenden Studiums, Angaben über die studienbegleitenden Leistungen und die Bewertung der Einzelleistungen der Prüfung aufgeführt.

(3) Bei endgültig nicht bestandener Zertifikatsprüfung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den Präsenzphasen mit mindestens 75 % und die Anfertigung der studienbegleitenden Leistungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierbei eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 16

Entgelt

Die Teilnahme am weiterbildenden Studium ist gemäß § 6 b Absatz 7 HmbHG entgeltpflichtig. Die Festlegung des Entgeltes erfolgt nach der Entgeltordnung für das weiterbildende Studium gemäß § 57 HmbHG vom 5. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 2154).

§ 17

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft.

Hamburg, den 27. September 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2483